



Zweite Änderung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Ereignissen an Sonn- und Feiertagen

Auf der Grundlage des § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl. Bbg. Teil I Nr. 15 S. 158), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 26 Abs. 3 Ordnungsbehördengesetz des Landes Brandenburg vom 21. August 1996 (GVBl. Teil I S. 266), in der derzeit gültigen Fassung und des Beschlusses 023-2018 der Stadtverordnetenversammlung vom 04.07.2018 verordnet der Bürgermeister der Stadt Lübbenau/Spreewald als örtliche Ordnungsbehörde mit Beschluss 017/2020 der Stadtverordnetenversammlung vom 19.02.2020 die Zweite Änderung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Ereignissen an Sonn- und Feiertagen:

Artikel 1

Der § 1 Punkt 2 wird wie folgt geändert:

2. aus Anlass von regionalen Ereignissen nach § 5 Abs. 2 BbgLÖG in dem nachfolgend beschriebenen Gebiet der Stadt Lübbenau/Spreewald

neu

- a) **der** Sonntag am Wochenende des **festgesetzten** Ostermarktes
im Gebiet:

Topfmarkt, Ehm-Welk-Straße, Marktplatz, Kirchplatz, Poststraße, Apothekengasse, Dammstraße, Schlossbezirk.

Artikel 2

Die 2. Änderung zur Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Ereignissen an Sonn- und Feiertagen tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die 1. Änderung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Ereignissen an Sonn- und Feiertagen vom 27.02.2019 außer Kraft.

Lübbenau/Spreewald, 20.02.2020

gez. Helmut Wenzel
Bürgermeister